Dieses Dokument ist lizenziert für Staatsbibliothek zu Berlin - Preußischer Kulturbesitz, uZ32948P.
Alle Rechte vorbehalten. © Frankfurter Rundschau. Download vom 10.09.2025 13:49 von https://www.wiso-net.de.

KONSUM & MEHR

Gespaltener Kern

Wann Pfirsiche noch essbar sind

Viele dürften es kennen: Beim Aufschneiden von Pfirsich, Nektarine oder Aprikose kommt ein gespaltener Kern zum Vorschein. Doch was bedeutet der? Stimmt vielleicht etwas nicht mit dem Kernobst? Und kann die betroffene Frucht noch gegessen werden?

Vorweg: „Diese sogenannten Steinspalter können ohne Bedenken gegessen werden“, gibt Sabine Hülsmann, Ernährungsexpertin bei der Verbraucherzentrale Bayern Entwarnung. Nur den gespaltenen Kern sollte man nicht in den Mund nehmen. Die Ursache dafür ist Stress während der Wachstumsphase, etwa durch lange Trockenperioden oder nährstoffarme Böden.

Ernährungsexpertin Hülsmann ist es allerdings wichtig zu warnen: Der innere Kern des Steins sollte nicht mitgegessen werden. Denn er enthält Amygdalin, eine Substanz, die im Körper zu giftiger Blausäure umgewandelt werden kann. Im Fruchtfleisch finden sich allerdings nur sehr geringe Mengen Amygdalin. Auch Kinder können diese Früchte deshalb ohne Bedenken essen. Anders sieht es aus, wenn der gespaltene Kern schimmelt oder das Fruchtfleisch ungewöhnlich hart ist. In solchen Fällen sollte die Frucht sicherheitshalber entsorgt werden. dpa

DAS URTEIL

Echtes Testament?

Ist eine verstorbene Person wirklich Urheber eines Testaments? Dieser Frage geht das Nachlassgericht spätestens dann auf den Grund, wenn vermeintliche Erben auf der Grundlage des letzten Willens einen Erbschein beantragen. Aber was, wenn nicht alle Zweifel ausgeräumt werden können? Für die Ausstellung eines Erbscheins ist das nicht notwendig. Auf eine entsprechende Entscheidung des Oberlandesgerichts Brandenburg (Az.: 3 W 80/24) verweist die Arbeitsgemeinschaft Erbrecht des Deutschen Anwaltvereins.

Demnach reicht es aus, wenn Richter:innen – im Zweifel unter Einbindung eines Gutachtens – von der Echtheit eines Testaments überzeugt sind. Weil eine absolute Gewissheit über die Echtheit im naturwissenschaftlichen Sinne nie zu erreichen sei, genüge es, wenn für die richterliche Gewissheit ein brauchbarer Grad vorliege, der vernünftige Zweifel ausschließe.

Kommt der Sachverständige in seinem Gutachten zu der Erkenntnis, dass das Testament zu einer einfachen, weit überwiegenden oder hohen Wahrscheinlichkeit der Feder des Verstorbenen entsprungen ist, kann das Nachlassgericht auf dieser Grundlage einen entsprechenden Erbschein ausstellen. Ein weiteres Gutachten ist dem Gericht zufolge nur dann einzuholen, wenn das bereits vorliegende ungenügend ist oder Zweifel an der Sachkunde des Sachverständigen aufgekommen sind. dpa

Glücksspiel ohne Hauptgewinn

Hinter der Verlockung auf hochwertige Gewinne lauert häufig eine Abzocke mit Abofalle oder Datenklau

VON MECHTHILD HENNEKE

MORITZ WIENERT

Das Angebot klang nach einem guten Deal: Auf der Suche nach einer Sim-Karte im Internet ploppte bei Slavomir G. ein Pop-up-Fenster auf: „Gewinnen Sie ein E-Bike“, stand in großen Lettern auf der Seite. Der 47-Jährige ließ sich verführen und gab seine Adresse in den Datenfeldern ein. „Seitdem erhalte ich ständig Briefe, in denen es heißt, ich habe eine Reise in die Türkei oder sonst wohin gewonnen.“ Als er bei der Telefonnummer auf einem der Schreiben anrief und nachfragte, hieß es, es gebe keinen Gewinn. Dafür hat Slavomir G. jetzt ein zweijähriges Abo einer Klatschzeitschrift, für das ihm schon Mahnungen ins Haus flattern. G. kann sich nicht erinnern, dass er dem Abo zugestimmt hat.

Der Fall ist typisch. „Wir begegnen in unserem Beratungsalltag einer Vielzahl fragwürdiger Gewinnspiel-Angebote“, sagt Karolina Wojtal, Rechtsexpertin im Europäischen Verbraucherzentrum Deutschland in Kehl. Die Betrüger setzen auf ein einfaches psychologisches Phänomen: „Wir alle wollen einmal etwas Besonderes und exklusiver sein als die anderen“, so Wojtal. Wirbt der Glücksspielanbieter „nur die treuesten Kunden“ und man fühlt sich auserwählt, ist der Trickbetrüger schon einen Schritt weiter.

Briefe:
Der Brief spielt als Mittel zur Kontaktaufnahme für Gewinnspiel-Abzocker eine große Rolle. „Für eine postalische Ansprache wird gezielt nach älteren Vornamen geschaut, weil diese Personen oft empfänglicher sind und dem Medium Brief vertrauen“, sagt Wojtal. In den Briefen werden oftmals Gewinne in Aussicht gestellt und die Bestellung von Produkten angeboten. Auf dem Formular zur Gewinnspiel-Teilnahme sind die Produkte häufig voreingetragen. „Zwar ist die Bestellung für die Teilnahme am Gewinnspiel nicht Voraussetzung, aber die Verbraucher übersehen entweder, dass sie zugleich eine Bestellung aufgeben, oder sie hoffen, durch die Bestellung ihre Gewinnchancen zu erhöhen“, sagt Julia Rehberg, Abteilungsleiterin Verbraucherrecht bei der Verbraucherzentrale Hamburg.

Eine weitere Masche:
Der Brief fordert die Empfänger:innen auf, das Gewinnspiel-Unternehmen anzurufen. Diesen Umweg nehmen die Betrüger, weil eine Kontaktaufnahme per Telefon durch Gewinnspiel-Unternehmen gesetzlich verboten ist.

Anrufe:
Obwohl es nicht erlaubt ist, Werbeanrufe ohne vorherige Einwilligung des Angerufenen zu tätigen, halten sich viele Unternehmen nicht daran. Kommt es zu einer telefonischen Kontaktaufnahme, steht auf der Seite der Anrufer der Abschluss eines Geschäfts im Mittelpunkt. „Durch geschickte Fragestellungen wird ein Einverständnis ergaunert“, so Wojtal. Das Gegenüber am Telefon wisse oft nicht, wie ihm geschehe und wer überhaupt am anderen Ende der Leitung gewesen sei. Das Geschäft komme dennoch zustande – die Anrufer schneiden die Gespräche mit und benutzen den Mitschnitt, um das – häufig unbewusst erteilte – Einverständnis zu belegen. Die Bundesnetzagentur fordert Opfer von solch unerlaubter Telefonwerbung auf, die Anrufer zu melden. Auf der Webseite der Agentur (www.bundesnetzagentur.de) ist ein Beschwerdeformular hinterlegt. „Wichtig ist es, sich die Nummer und den Zeitpunkt des Anrufes zu notieren“, sagt Wojtal. Bußgelder bis zu 300 000 Euro können verhängt werden.

Internetwerbung:
Ob Social Media oder Internet – auch hier werden Verbraucher:innen in Versuchung geführt. Pop-up-Fenster versprechen eine Küchenmaschine oder einen Kaffeevollautomaten. „Diese kostspieligen Gewinne sind verlockend“, sagt Wojtal. Um eine Chance zu haben, müssen Kreditkarten-Angaben auf der Webseite eingegeben werden. Hier droht für die Expertin die größte Gefahr. „Das Los kostet möglicherweise nicht viel, aber im nächsten oder übernächsten Monat werden höhere Beträge von der Kreditkarte abgebucht.“

Datenklau:
„Je mehr Daten man in Umlauf bringt, desto größer die Gefahr, dass ich vermehrt Werbung per Post oder am Telefon erhalte“, sagt Rehberg, „Datensparsamkeit ist sehr sinnvoll“. Wojtal warnt vor Identitätsdiebstahl. Dabei benutzen Betrüger komplette Identitäten von realen Personen für kriminelle Geschäfte. „Die Datensätze sind bares Geld wert und werden von den Betrügern im Dark-Net weiterverkauft, je vollständiger, desto wertvoller“, sagt Wojtal. Extrem vorsichtig sollten Verbraucher:innen mit der Hinterlegung von Bezahldaten, Kontonummern oder Kreditkartendaten sein. Um zu prüfen, dass sie selbst nicht Opfer wurden, müssen die Konto- und Kreditkartenauszüge regelmäßig gelesen werden. „Wenigstens alle zwei Wochen“, sagt Wojtal, damit man schnell eine Rückbuchung in die Wege leiten kann.

Schwierige Abwehr:
Der kürzeste Weg aus der Bezahlfalle ist es, das Widerrufsrecht zu nutzen. „Wenn ich eine Zeitschrift erhalte, die ich nicht möchte, kann ich das Geschäft innerhalb von 14 Tagen widerrufen“, sagt Rehberg. Schwieriger wird es, wenn diese Frist vorbei ist, weil man vielleicht auf den Gewinn warten wollte. Die Verbraucherzentrale (www.verbraucherzentrale.de) bietet im Internet einen Musterbrief für Opfer von Abzocke an (Musterbrief zur Abwehr einer unberechtigten Forderung). In hartnäckigen Fällen muss der Weg zum Anwalt gewählt werden. Wichtig ist, das eigene Verhalten rekonstruieren zu können. „Das ist nicht immer möglich“, weiß Wojtal aus ihrer Beratung. Geht es um Abbuchungen über die Kreditkarte, steht vor der Summe häufig der Zahlungsanbieter und nicht das Unternehmen, mit dem der Kunde in Kontakt war.

Weiteres Problem:
„Die Webseiten oder Pop-up-Fenster, auf denen das Gewinnspiel angeboten wurde, lassen sich nicht mehr aufrufen. Die Adressen führen ins Nirvana“, sagt Wojtal. Häufig basieren sie auf temporären Adressen. Verbraucher:innen rechneten nicht damit, dass die Anbieter der Social-Media-Plattformen betrügerische Pop-ups zulassen. „Sie denken, die Pop-ups werden geprüft“, so Wojtal.

Chargeback:
Bei Abbuchungen mit der Kreditkarte steht das Chargeback-Verfahren zur Verfügung, um Geld zurückzuholen. „Die Fristen sind individuell – zwischen 14 und 120 Tagen – je nach Bank“, sagt Wojtal. Außerdem müssen die Kreditkartenkundinnen und -kunden belegen, dass sie nicht in das Geschäft einwilligen wollten. „Es gibt leider auch Verbraucher, die bei den Banken auf Granit beißen“, sagt Wojtal. Für die Banken sehe der Vorgang einwandfrei aus. Wenn der Kunde oder die Kundin eine Abbuchung zunächst freigegeben habe, lasse sich nicht jede Bank auf eine Erstattung ein.

Nicht von Apple

Vorsicht vor angeblicher E-Mail vom iCloud-Dienst

Kriminelle versuchen derzeit verstärkt, an Zahlungsdaten von Apple-Nutzerinnen und -Nutzern zu gelangen. Dazu versenden sie E-Mails, in denen sie behaupten, der iCloud-Speicherplatz sei ausgeschöpft und alle gespeicherten Daten würden gelöscht, wenn man nicht sofort handelt, warnt das Verbraucherschutzportal „Watchlist Internet“.

Die Mails enthalten den iCloud-Logoschriftzug, sind echten Nachrichten von Apple in der Farbgebung ähnlich und erwecken sogar den Eindruck, als kämen sie von der eigenen iCloud-Mailadresse.

In der Nachricht wird behauptet, die Verlängerung des iCloud-Abos sei fehlgeschlagen. Eine frei erfundene Abo-ID und ein Ablaufdatum sollen das Ganze glaubwürdiger machen. Darunter findet sich ein Link, über den man zur Zahlung schreiten soll – wenn es nach den Plänen der Betrüger geht. Denen macht man aber einen Strich durch die Rechnung, indem man nicht auf den Link klickt. Denn bei der Seite, die sich öffnen würde, handelt es sich um eine Phishing-Seite.

Damit alle, die dort landen, ihre Kreditkartendaten möglichst schnell und bereitwillig eingeben, gibt es ein perfides, frei erfundenes „Angebot“: Wer in den nächsten fünf Minuten „bezahlt“, soll dauerhaft mehr Speicherplatz für einmalig 1,99 Euro erhalten.

Solche Zeitdruck-Szenarien oder angedrohte drastische Konsequenzen wie das vermeintliche Löschen eines ganzen Kontos sind typisch für Phishing-Attacken. Um im Zweifel Informationen oder Behauptungen zu überprüfen, kann man sich etwa ganz regulär bei seinem Konto anmelden. Denn kommen Informationen oder Aufforderungen wirklich vom jeweiligen Unternehmen, hätte man die Benachrichtigung auch im Benutzerkonto erhalten.

Auch für Anmeldungen bei einem Benutzerkonto gilt: keinem Link folgen und keine Adresse eingeben, die aus einer Mail stammt, sondern die altbekannte Adresse selbst eingeben. dpa

Günstiger Strom

Steuervorteil: E-Autos auf der Arbeit laden

Stellt der Arbeitgeber Ladeinfrastruktur für das private Elektro- oder Hybridfahrzeug zur Verfügung, dann können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von dieser Leistung unter Umständen steuerfrei profitieren. Darauf weist der Lohnsteuerhilfeverein Vereinigte Lohnsteuerhilfe (VLH) hin.

Das gilt jedenfalls, wenn sich die Ladesäulen im Betrieb befinden und Beschäftigten das kostenfreie oder verbilligte Laden Ihres Fahrzeugs zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird.

Auch, wenn Beschäftigte auf dem Betriebsgrund oder einem Grundstück des Arbeitgebers Ladevorrichtungen externer Anbieter nutzen dürfen und dieser die Kosten für den Strom unmittelbar übernimmt, müssen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer diesen Vorteil nicht versteuern. Der Arbeitgeber muss dafür seinerseits die unentgeltliche Wertabgabe der Umsatzsteuerpflicht unterziehen, erklärt der Lohnsteuerhilfeverein.

Ausnahme für Bonus

Zur Kasse gebeten werden Beschäftigte nur, wenn sie von ihrem Arbeitgeber finanzielle Zuwendungen für das Aufladen eines privaten E-Autos oder Hybridfahrzeugs zu Hause erhalten. Dann gilt der Bonus als steuerpflichtiger Arbeitslohn und muss dementsprechend versteuert werden. dpa